

Elternbeiträge zum Besuch von Kindertageseinrichtungen, der Offenen Ganztagschule und den flexiblen Betreuungsangeboten in den Grundschulen

Sehr geehrte Eltern,

Sie haben entsprechend Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten.

Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. (jeweils 01.08. bis 31.07.)

Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeit der Einrichtung nicht berührt.

Bei der Berechnung Ihres Einkommens bitte ich folgendes zu beachten:

1. Einkommen im Sinne des § 5 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, die Offenen Ganztagschule und die flexiblen Betreuungsangebote in den Grundschulen ist die Summe der Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.
2. Hiernach sind Einkünfte:
Bruttoarbeitslohn abzüglich Werbungskosten (pauschal ab 2011 = 1.000 €, ein höherer Betrag ist nachzuweisen). Der Gewinn bei Gewerbebetrieben, Selbständigen und bei Land- und Forstwirtschaft.
3. Bei der Berechnung des Einkommens werden nur die **positiven** Einkünfte berücksichtigt.
4. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
5. Zum Einkommen gehören ferner steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, wie Wohngeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, BAföG, Unterhaltsvorschuss, Unterhaltssicherung, Renten, Arbeitslosenunterstützung, Kurzarbeitsgeld, Schlechtwettergeld, Abfindungen, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung, Elterngeld u.a..
6. Zu berücksichtigen ist das Einkommen der Eltern, d.h., in der Regel beider Elternteile.
Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist nur dessen Einkommen zu berücksichtigen. Allerdings gehören hierzu auch die Unterhaltsleistungen an ihn und das Kind.
7. Das Kindergeld wird grundsätzlich nicht als Einkommen angerechnet.
8. Bei Beamten ist dem Bruttoeinkommen ein 10%iger Zuschlag hinzuzurechnen.
9. Kinderreiche Familien werden durch Abzug der einkommensteuerrechtlichen Kinderfreiträge (2016 = 7.248 €) für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind entlastet.
10. Für Pflegekinder, wenn ein Kinderfreibetrag gewährt oder Kindergeld gezahlt wird, ist höchstens ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich aus der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe des gebuchten Stundenkontingentes ergibt.
11. Empfänger von Leistungen aus dem „Bildungs- und Teilhabepaket (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Wohngeld oder Kindergeldzuschlag) sowie Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz haben keinen Elternbeitrag zu zahlen.
12. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig einen Kindergarten oder/und die offene Ganztagschule und/oder werden in Tagespflege betreut, handelt es sich um Geschwisterkinder. Für das nach Alter erste und zweite Kind ist ein hälftiger Elternbeitrag nach der ermittelten Beitragsstufe zu leisten. Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Beitrag erhoben.

Bei der Aufnahme eines Geschwisterkindes ist die verbindliche Erklärung mit den Einkommensnachweisen einzureichen.

13. Für das Kindergartenjahr vor der Einschulung ist grundsätzlich für alle Kinder kein Elternbeitrag zu entrichten. Werden Kinder vorzeitig auf Antrag eingeschult, gilt die Beitragsfreiheit nach der verbindlichen Anmeldung ab Dezember bis zum Ende des Kindergartenjahres. Wird das Kind trotz Antragstellung nicht eingeschult, verlängert sich die Beitragsfreiheit bis zum November; somit werden dann insgesamt 12 Monate beitragsfrei.
14. Auf Antrag kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
15. Der Elternbeitrag für Kindertageseinrichtungen wird auch nach dem Alter des Kindes festgesetzt. Ab dem Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird, ist ein Elternbeitrag dem Einkommen entsprechend der Altersgruppe I zu zahlen.

Ebenso wird für Kinder im Alter von unter drei Jahren, die im laufenden Kindergartenjahr am 01.11. drei Jahre alt sind, ein Elternbeitrag dem Einkommen entsprechend der Altersgruppe I erhoben. Für Kinder, die nicht hierunter fallen, wird ein Elternbeitrag dem Einkommen entsprechend der Altersgruppe II erhoben.

16. Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung, der Offenen Ganztagschule oder der flexiblen Betreuung an den Grundschulen und durch eine Kindertagespflegeperson gefördert und betreut, sind die zugesagten Stunden zu addieren; der Elternbeitrag richtet sich in diesem Fall nach den Gesamtbetreuungsstunden.

Berücksichtigt wird das tatsächliche Einkommen. Ist das Einkommen gleichbleibend, ist zunächst das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend. Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Hierzu sind auch die Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat angefallen sind, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar ist, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgt eine Überprüfung anhand des tatsächlichen Einkommens.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

Ferner ist jährlich das Einkommen durch Vorlage des vollständigen Steuerbescheides oder Einkommenserklärungen mit allen Belegen nachzuweisen.

Ohne den geforderten Nachweis oder ohne Erklärung zum Einkommen ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

Anlage zu § 7
(gültig ab 01.08.2016)

Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung, der Offenen Ganztagschule und den flexiblen Betreuungsangeboten in den Grundschulen werden nach der als Anlage ausgestalteten Tabelle entsprechend dem Alter der Kinder und der in ihr enthaltenen Staffellungen Elternbeiträge erhoben.

Gruppe I Kinder in Tageseinrichtungen im Alter von drei Jahren und älter
Kinder in Tageseinrichtungen und ergänzender Tagespflege im Alter von drei Jahren und älter

Jahreseinkommen	25 Std.	35 Std.	45 Std	OGS und Flex14	Flex 13
bis 20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 28.000,00 €	25,00 €	31,00 €	54,00 €	22,00 €	18,00 €
bis 36.900,00 €	44,00 €	54,00 €	85,00 €	39,00 €	31,00 €
bis 49.200,00 €	73,00 €	92,00 €	143,00 €	55,00 €	44,00 €
bis 61.500,00 €	122,00 €	151,00 €	234,00 €	86,00 €	69,00 €
über 61.500,00 €	169,00 €	212,00 €	330,00 €	129,00 €	103,00 €

Gruppe II Kinder in Tageseinrichtungen im Alter von unter drei Jahren
Kinder in Tageseinrichtungen und ergänzender Tagespflege im Alter von unter drei Jahren

Jahreseinkommen	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 28.000,00 €	62,00 €	66,00 €	82,00 €
bis 36.900,00 €	128,00 €	136,00 €	170,00 €
bis 49.200,00 €	196,00 €	208,00 €	260,00 €
bis 61.500,00 €	273,00 €	291,00 €	363,00 €
über 61.500,00 €	330,00 €	350,00 €	438,00 €

Liegt der Förder- und Betreuungsumfang oberhalb von 45 Stunden in der Woche wird auf den zu veranlagenden Elternbeitrag ein Zuschlag von 25 % erhoben. Der Zuschlag wird gerundet auf volle Euro.

Den Text der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, die Offenen Ganztagschule und die flexiblen Betreuungsangebote in den Grundschulen finden Sie im Ortsrecht auf unserer Internetseite: www.geldern.de. (Bürgerservice, Ortsrecht - weitere Infos, Link zum Ortsrecht der Stadt Geldern, Name-4/05)